

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da3f862f-5f22-34ee-a202-1f2b29c2a86b>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 22 - 22 Lösemittel

Beim Behandeln von Explosivstoffen mit organischen Lösemitteln ist sicherzustellen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre auftritt.

Dies kann durch eine technische Lüftung erreicht werden.

